



Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Stadtbetrieb 405.22
ServiceCenter und
Straßenverkehrsamt
Döppersberg 41
42103 Wuppertal

Verkehrsgewerbestelle
Frau Pohl

Telefon
+49 202 563 6702

E-Mail
verkehrsgewerbestelle
@stadt.wuppertal.de

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

23.07.2026

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die Allgemeinverfügung vom 28.01.2026, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 4/2026 vom 11. Februar 2026, wird hiermit zurückgenommen und durch die Bestimmungen aus Nr. II der vorliegenden Verfügung ersetzt.
- II. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2026 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a. AOK Rheinland/Hamburg
 - b. Pronova BKK
 - c. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
 - d. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
 - e. IKK classic
 - f. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 - g. Knappschaftzu den angegebenen Festpreisen.
 2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von:

ab dem 01.01.2026

13,95 €

Ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet:

ab dem 01.01.2026

2,75 €

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt - Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2026 -

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | 2 Personen - je Person | 10,46 € |
| | 3 Personen - je Person | 9,30 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 2,06 € |
| | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,83 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden. Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2026 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 PBefG im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Pohl

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)